

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2017, beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 100.000,- Euro nicht übersteigt,“

2. § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 100.000,- Euro beträgt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt,“

3. In § 6 der Hauptsatzung wird folgender neuer Absatz 7 aufgenommen:

„(7) Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten wird für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – folgende Beschlussfolge verbindlich festgelegt:

1. Grundsatzbeschluss im Rahmen der Haushaltssatzung
2. Information über die städtische Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung
3. Variantenbeschluss
4. Baubeschluss
5. Vergabebeschluss
6. Beschluss zur nachträglichen Änderung
7. Information zum Projektverlauf.“

4. Der bisherige Absatz 7 des § 6 der Hauptsatzung wird zum Absatz 8.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel